

In dieser Ausgabe

Vor der Steuerreform: Immobilien schenken? **1**

Ausblick auf die Steuerreform 2016 **2**

Umsatzsteuer: das MOSS kommt **3**

Kassensysteme und Aufzeichnungspflichten **3**

Rechnungsmerkmale der Kleinbetragsrechnung **3**

Rechnungsausstellungspflicht **3**

Lohn- und Gehaltsverrechnung 2015 **4**

Highlights Abgabenänderungsgesetz 2014 **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Vor der Steuerreform: Schenkungen von Immobilien innerhalb der Familie

Die bevorstehende Steuerreform sieht vor, dass bei der Übertragung von Immobilien innerhalb der Familie die Grunderwerbsteuer künftig vom Verkehrswert berechnet wird und nicht wie bisher vom dreifachen Einheitswert.

Folgendes Beispiel (siehe Tabelle unten) veranschaulicht dies: Bei Schenkung eines Grundstückes an ein Kind mit einem Einheitswert von 50.000 € und einem Verkehrswert von 500.000 € erhöht sich die Grunderwerbsteuer von bisher 3.000 € (2 % von 150.000 € = dreifacher Einheitswert) auf 7.750 €.

Im Hinblick auf diese enorme künftige Steuerbelastung, die voraussichtlich mit 1.1.2016 in Kraft tritt, wird Ihnen die derzeit geltende günstigere Besteuerung näher gebracht.

Verkehrswert in €	Steuersatz	Grunderwerbsteuer NEU
von 0 bis 250.000	0,5 %	0,5 % von 250.000 = 1.250 €
von 250.001 bis 400.000	2,0 %	2,0 % von 150.000 = 3.000 €
über 400.000	3,5 %	3,5 % von 100.000 = 3.500 €
für 500.000		Gesamtbelastung = 7.750 €

• GRUNDERWERBSTEUER

Seit 1. Juni 2014 ist bei unentgeltlichen (Erbschaft, Schenkung) und entgeltlichen Erwerben innerhalb der Familie die Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert, maximal jedoch von 30 % des gemeinen Wertes (= Verkehrswert) zu berechnen. Dabei kommt ein 2% Steuertarif zur Anwendung. Zum Familienkreis zählen Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Schwiegerkinder und Lebensgefährten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz. Bei Anteilsvereinigungen und Übergang aller Anteile einer Gesellschaft gilt ebenso der dreifache Einheitswert, gedeckelt mit 30 % des gemeinen Wertes. Bei altersbedingter Betriebsübergabe innerhalb der Familie ist die Schenkung bis zu einem Wert von 365.000 € (Freibetrag) steuerfrei. Grundstückserwerbe auf Grund einer Umgründung sind mit dem zweifachen Einheitswert zu berechnen. Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ist ab 1.1.2015 der einfache Einheitswert heranzuziehen. Auch eine allfällige Gegenleistung für die Übertragung (z.B. Wohnrecht oder Fruchtgenussrecht) ändert nichts an der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

in den Medien wird gerade über die heißen Diskussionen zur Steuerreform berichtet und das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

In unserer STEUERfrei-Ausgabe haben wir uns daher eher den bekannten Änderungen zugewandt und berichten über aktuelle Steuern.

Ja, und einen kleinen Ausblick auf die "Steuerzucker!" im Dienstnehmerinnen-Bereich gibt es dennoch.

Ich hoffe, dass auch für Sie das ein oder andere Interessante dabei ist.

Ihre Mag. Marina Polly

(Fortsetzung von Seite 1)

• GRUNDBUCHSEINTRAGUNGSGEBÜHR

Innerhalb der Familie bemisst sich die Eintragungsgebühr für das Grundbuch (1,1 %) gleich wie die Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert bzw. maximal 30 % des Verkehrswertes. Nur der Familienkreis umfasst auch Geschwister, Verwandte und Verschwägernte in gerader Linie und Nichten/Neffen.

• IMMOBILIENERTRAGSTEUER (IMMOEST)

Grundsätzlich löst die Schenkung von Liegenschaften keine ImmoEST aus, auch wenn sich die Übergeberin bestimmte Rechte (z.B. Wohnrecht, Fruchtgenussrecht) vorbehält. Werden allerdings Hypothekarkredite mit übertragen und/oder Ausgleichszahlungen zwischen den potentiellen Erben vorgenommen und betragen diese mehr als 50 % des Verkehrswertes des übertragenen Grundstückes, fällt ImmoEST an.

• GEBÜHREN

Ein Fruchtgenussrecht unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Gebührenpflicht von 2 % vom bedungenen Entgelt.

Damit die Übergeberin auch weiterhin über die Liegenschaft verfügen kann, besteht die Möglichkeit des Fruchtgenussrechtes. Im Gegensatz zum ebenso möglichen Wohnrecht behält die Übergeberin mit einem Vorbehaltsfruchtgenussrecht nicht nur die weitere Nutzung der Liegenschaft zu Wohnzwecken, sondern auch deren Vermietung. Bei dem in der Praxis häufigen unentgeltlichen Fruchtgenussrecht steht derjenigen, die die Liegenschaft erhalten hat, keinerlei Einkünfte oder Einnahmen aus dieser Liegenschaft zu. Somit ist die Übergeberin weiterhin berechtigt, die Liegenschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vermieten. Infolgedessen obliegt ihr auch die Geltendmachung der AfA. Macht die Übergeberin vom entgeltlichen Fruchtgenussrecht Gebrauch, muss diese der Übernehmerin der Liegenschaft einen monatlich, vereinbarten Betrag beispielsweise in Höhe der AfA zahlen. Dadurch hat die Übernehmerin steuerlich denselben Effekt wie durch die AfA und die Übergeberin hat Einnahmen in Höhe der AfA. Jedoch kommt es bei dieser Variante zu einem Liquiditätsabfluss bei der Übergeberin der Liegenschaft. Allerdings ermöglicht der Liquiditätsabfluss ein Aufteilen der Einnahmen zwischen Übergeberin und Übernehmerin ohne Einkommensteuerbelastung.

(Renate Schneider)

Ein Ausblick auf die Steuerreform 2016 Für Dienstnehmer- und geberinnen

Noch ist es nicht fix, aber für Dienstgeber- und nehmerinnen könnte es zu folgenden Änderungen kommen. Aber es gilt: „Gesetzwerdung bleibt abzuwarten!“.

⇒ **Was quasi automatisch in der Personalverrechnung berücksichtigt wird:**

Lohnsteuer wird gesenkt

Für alle Einkommenshöhen wird die Lohnsteuer gesenkt. Dass für Lohnbezieherinnen mit einem Jahresbezug von über 1 Million € der Spitzensteuersatz von 50% auf 55% angehoben werden soll, führt jedoch auch in dieser Einkommenshöhe zu einer Nettoentlastung. Wer es genau wissen will, sieht im Entlastungsrechner auf der Homepage des Finanzministeriums nach. (http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner_Entlastungsrechner.html)

Arbeitnehmerinnen- und Verkehrsabsetzbetrag wird erhöht

Statt bisher den Verkehrsabsetzbetrag von € 291,00 und dem Arbeitnehmerinnenabsetzbetrag von € 54,00 (gesamt € 345,00) soll dann ein gemeinsamer Verkehrsabsetzbetrag von € 400,00 gelten.

Sachbezug bei PKW

Bei einem CO²-Ausstoß von mehr als 120g/km wird der Sachbezugswert auf Basis der Anschaffungskosten um 2% erhöht.

⇒ **Was bei der Arbeitnehmerinnenveranlagung geltend zu machen ist:**

Negativsteuer

Für alle Arbeitnehmerinnen, die keine Lohnsteuer bezahlen wird die Rückerstattung ausgeweitet:

- 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, bisher max. € 110,00, dann 50% der Beiträge, max. € 400,00
- Pendlerzuschlag von bisher max. € 290,00, Erhöhung geplant

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird von € 220,00 auf € 440,00 je Kind verdoppelt.

(Marina Polly)

Neuerungen zur Umsatzsteuer

Neue Leistungsregeln für elektronisch erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Mit Jänner 2015 sind unionsweit neue Leistungsregeln für elektronische erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmerinnen in der EU in Kraft getreten. Diese Leistungen sind nunmehr immer an jenem Ort zu versteuern, an dem die Leistungsempfängerin ansässig ist. Von der Neuregelung betroffene Unternehmen müssen künftig für jede einzelne Leistung ermitteln, wo ihre Kundin ansässig ist.

Um die Bestimmung des Empfängerortes zu erleichtern, wurden EU-weit standardisierte Regelungen betreffend die Vermutung des Empfängerortes geschaffen. Im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die nur an einem bestimmten Ort empfangen werden und die physische Anwesenheit der Leistungsempfängerin erfordern (z.B. bei Telefonzellen, bei entgeltlichem Anbieten eines Internetzugangs über WLAN-Hot-Spots, Internetcafés etc.), wird vermutet, dass die Leistungsempfängerin auch an diesem Ort ansässig ist.

Werden die Leistungen über einen Festnetzanschluss erbracht, wird angenommen, dass der Empfängerort dem Ort des Anschlusses entspricht.

Im Zusammenhang mit mobilen Netzwerken ist der Ländercode der SIM-Karte ausschlaggebend. Wird für den Empfang

Kassensysteme und Aufzeichnungspflichten

Derzeit gibt es in Österreich keine Belegpflicht, keine allgemeine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung dazu ein Kassensicherungsprogramm zu verwenden. Entsprechend der Barbewegungsverordnung müssen aber alle Umsätze einzeln aufgezeichnet werden, sodass ihre Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Die vereinfachte Möglichkeit, die Losung per Kassasturz am Ende eines Tages zu ermitteln, steht aktuell Unternehmen offen, deren Jahresumsatz 150.000€ nicht überschreitet und für Unternehmerinnen im Freien (z.B. Maronibraterinnen, Eisbars).

Die Regelungen die Aufzeichnungspflichten bzw. die Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen betreffend sind in der Kassenrichtlinie 2012 festgehalten. Als Mindestvoraussetzung der Grundaufzeichnungen und der Losungsermittlung bei der Nutzung von Registrierkassen und anderer Kassensysteme gilt, dass die laufende Protokollierung der Datenerfassung und auch nachträgliche Änderungen und Stornierungen nachvollziehbar bleiben müssen. Eine Manipulation im Nachhinein darf nicht möglich sein und alle Transaktionen müssen sicht- und auswertbar sein.

Wenn eine Unternehmerin nicht über eine Registrierkasse bzw. ein anderes Kassensystem verfügt, müssen trotzdem ein ordnungsgemäßer Umgang mit Bargeld gewahrt und entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Grundsätzlich sind alle Barbewegungen unmittelbar nach der Durchführung aufzuzeichnen. Zu erfassen ist der Zeitpunkt der Bewegung, der Betrag und die fortlaufende Nummer, so dass der aktuelle Kassensaldo jederzeit überprüfbar ist.

(Lilian Levai)

der Leistung ein Decoder, eine Programm- oder Satellitenkarte benötigt, so gilt die Vermutung, dass der Empfängerort dort ist, wo sich das Gerät bzw. die Karte befindet. Kommt keine Vermutungsregel zur Anwendung, so müssen zur Feststellung des Empfängerortes zwei einander nicht widersprechende Beweismittel (z.B. Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben) vorgelegt werden.

Um die Rechtsbefolgung für Unternehmerinnen zu erleichtern, wurde eine Anlaufstelle namens EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (MOSS) geschaffen. Der MOSS ermöglicht es, sich in einem EU Mitgliedstaat zu registrieren und alle unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen zu erklären und die anfallende Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Nutzung des MOSS ist optional; einzige Voraussetzung ist, dass er rechtzeitig beantragt wird. Die Vorsteuer kann allerdings nicht über den MOSS geltend gemacht werden.

Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen

Rechnungsmerkmale von Kleinbetragsrechnungen (bis 400 €)

- Name und Anschrift des Ausstellers
- Menge, Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder
- Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder
- Tag bzw. Zeitraum der Leistung
- Entgelt (Bruttobetrag)
- Steuersatz

(Marina Polly)

Seit 1. März 2014 können Kleinbetragsrechnungen in der Umsatzsteuer bis 400€ – und nicht mehr wie bisher nur bis 150€ – ausgestellt werden. Der Vorteil solcher Rechnungen für die Unternehmerin ist, dass sie mit geringeren Kosten verbunden sind. Kleinbetragsrechnungen erfordern nur vereinfachte Rechnungsmerkmale und berechtigen dennoch zum Vorsteuerabzug.

(Lilian Levai)

Rechnungsausstellungspflicht

Jede Unternehmerin ist berechtigt, eine Rechnung über ihre Umsatzgeschäfte auszustellen. Eine allgemeine Verpflichtung dazu gibt es derzeit nicht.

Aber auf Verlangen der Kundin, wenn sie selbst Unternehmerin oder eine juristische Person ist, muss eine Rechnung ausgestellt werden.

Die Baubranche hat eine Sonderregelung: hier müssen in jedem Fall Rechnungen ausgestellt werden.

(Marina Polly)

Lohn- und Gehaltsverrechnung 2015 - Ein Überblick über Neuigkeiten

Für Dienstgeberinnen und Dienstnehmerinnen haben sich für 2015 einige Dinge verändert. Hier Ihr persönliches Update.

Veränderliche Werte 2015:

Geringfügigkeitsgrenze: € 405,98 monatlich, Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung: € 4.650,00 monatlich (Sonderzahlungen € 9.300,00 jährlich)

Es beträgt der E-Card-Beitrag € 10,85 (zuletzt € 10,55) und ist von den Dienstnehmerinnen zu tragen.

Lohnnebenkosten:

Ab 1.7.2014 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag 1,3% (bisher 1,4%) und ab 1.1.2015 der Beitrag zum Insolvenzfonds 0,45% (bisher 0,55%). Beide Beiträge sind von den Dienstgeberinnen zu leisten.

Dafür wurde die Auflösungsabgabe auf € 118,00 (zuletzt € 115,00) angehoben. Diese ist von der Dienstgeberin zu entrichten, wenn ein Dienstverhältnis durch Kündigung der Arbeitgeberin oder einvernehmlicher Auflösung endet.

Lohnsteuer für Sonderzahlungen:

Seit 2013 gilt der begünstigte Steuersatz von 6% nur mehr bis zu einer Jahressumme von € 24.380,00. Darüber sind Sonderzahlungen mit 27%, 35,75% bzw. ab € 83.333,00 mit dem Normaltarif zu versteuern. Diese „Solidarabgabe“ soll vorerst noch bis 2016 gelten.

Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für KFZ-Sachbezug:

Der Sachbezug für die Privatnutzung eines KFZ beträgt monatlich 1,5% der Anschaffungskosten wie bisher. Seit 1.3.2014 ist der Höchstbetrag auf € 720,00 (davor € 600,00) erhöht worden. Das entspricht Anschaffungskosten von € 48.000,00. Die steuerliche „Luxusgrenze“ für die Dienstgeberin bleibt jedoch unverändert bei € 40.000,00.

Lohnsteuer und Lohnnebenkosten für Dienstwohnungen:

Die Sachbezugswerte wurden für 2015 um rund 5% angehoben, wobei regionale Unterschiede der Werte bestehen: während im Burgenland der Quadratmeter Wohnung mit € 4,92 anzusetzen ist, beträgt der Wert für Vorarlberg € 8,28. Kein Sachbezug liegt vor, wenn die Dienstwohnung im besonderen Interesse der Dienstgeberin liegt und die Unterkunft nicht größer als 30 m² ist.

Pendlerförderung:

Die Höhe des Pendlerpauschales hat sich nicht verändert und auch die Unterteilung in „kleines“ und „großes“ Pendlerpauschale, je nach Zumutbarkeit der Verwendung eines Massenverkehrsmittels ist gleichgeblieben. Jedoch wurden die Zumutbarkeitsgrenzen ab 2014 neu geordnet. Zur Berücksichtigung in der Lohnverrechnung gibt es nun die verpflichtende Verwendung des Pendlerrechners (L 34 EDV), dessen Ergebnis die Arbeitnehmerin im Personalbüro abgeben kann. Auch der neue Pendlereuro wird damit berücksichtigt. Er beträgt € 2,00 je km der einfachen Fahrtstrecke und wird als Absetzbetrag lohnsteuermindernd berücksichtigt.

Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping:

Seit 2011 können gegen Dienstgeberinnen Strafen verhängt werden, wenn sie Arbeitnehmerinnen den ihnen zustehenden Grundlohn nicht ausbezahlen. Seit 1.1.2015 wird der Straftatbestand auf weitere Lohnbestandteile wie Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen ausgeweitet, soweit sie kollektivvertraglich oder gesetzlich zustehen. Die Lohnkontrolle betrifft aber nicht zusätzliche Lohnanteile, die aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen bestehen. NEU ist auch, dass jede Arbeitnehmerin von der Behörde verständigt wird, wenn ihretwegen ein Strafbescheid erlassen wurde.

Mag. MARINA POLLY | A-1050 Wien, Krongasse 8



Highlights des Abgabenänderungsgesetzes 2014

ÄNDERUNGEN DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

• Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze

Ab der Veranlagung 2014 entfällt für natürliche Personen die bislang vorgesehene Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75%. Künftig sind Verluste zu 100% mit Einkünften des laufenden Jahres verrechenbar. Für Körperschaften bleibt die 75%-Grenze bestehen.

• Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger

Künftig umfasst der Kreis der spendenbegünstigten Einrichtungen auch Einrichtungen, die zwar ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU aber Österreichbezug haben.

• Langfristige Rückstellungen

Bisher waren steuerlich langfristige Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, erfolgt die Abzinsung der Rückstellungen über die tatsächliche Laufzeit mit einem Zinssatz von 3,5%. Bereits gebildete Rückstellungen sind über 3 Jahre ertragswirksam aufzulösen, sofern sich nach der neuen Regelung ein niedrigerer Rückstellungsbetrag ergibt.

• Änderungen beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, fallen nur noch Wohnbauanleihen unter die begünstigten Wertpapiere.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Die **Gesellschaftsteuer** in Höhe von 1% wird mit 1.1.2016 abgeschafft.
- Erhöhung der **motorbezogenen Versicherungssteuer** und der **Kraftfahrzeugsteuer** ab 1.3.2014 durch ein Stufensystem, das Pkw mit höherer Motorleistung stärker belastet
- Ab 1.3.2014 wird der CO₂-Ausstoß anstatt des Treibstoffverbrauchs als neue Bemessungsgrundlage für die **NoVA** herangezogen. Der Steuersatz ergibt sich aus dem CO₂-Emissionswert je km minus 90g, dividiert durch 5. Der Höchststeuersatz wird mit 32% für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 250g/km gedeckelt.
- Der Regelsatz der **Alkoholsteuer** wird mit 1.3.2014 auf 1.200 € je Hektoliter Alkohol erhöht.
- Die **Schaumweinsteuer** beträgt ab 1.3.2014 100 € je Hektoliter Schaumwein.
- Die **Tabaksteuer** wird in 4 Stufen angehoben (ab 1.3.2014, 1.4.2015, 1.4.2016 und 1.4.2017) und beträgt für Zigaretten letztlich 39% des Kleinverkaufspreises und 53 € je 1.000 Stück.

(Renate Schneider)

Arbeitsaufzeichnungen:

Eine Erleichterung gilt ab 2015 für Arbeitnehmerinnen, die fixe Zeiteinteilung haben: hier muss nun am Ende des Monats nur die Einhaltung der Fixzeit bestätigt werden. Hier müssen auch die Ruhepausen nicht mehr täglich aufgezeichnet werden. Für Mitarbeiterinnen mit freier Zeiteinteilung ist nun jedenfalls die Aufzeichnung der Tagesarbeitszeit ausreichend, auch wenn diese sich nicht (wie bisher) vorwiegend außerhalb der Arbeitsstätte betätigen. Dies betrifft etwa auch „Heimarbeiterinnen“. NEU ist, dass Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf kostenfreie Übermittlung ihrer Arbeitsaufzeichnungen haben.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung